

Geschäftsnummer  
3 N 2203/09.GI

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Dr. Ulrich Brosa,  
Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg

Vollstreckungsgläubiger,

gegen

die Philipps-Universität Marburg,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Biegenstraße 10, 35032 Marburg, - IIA3 - 4.40.31 -

Vollstreckungsschuldnerin,

wegen Hochschulrechts (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 3. Kammer - durch  
Richter am VG Dr. Lorenz

als Einzelrichter am 7. Dezember 2009 beschlossen:

- 1. Das Vollstreckungsverfahren wird eingestellt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.**
- 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 408,45 € festgesetzt.**

### Gründe

Nachdem die Beteiligten das Verfahren mit Schreiben vom 6.11. u. 20.11.2009 in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist es in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Nach Auffassung des Gerichts entspricht es billigem Ermessen (§ 161 Abs. 2 VwGO), die Kosten des Verfahrens der Vollstreckungsschuldnerin aufzuerlegen, da diese auf den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 12.8.2009 bis zum Vollstreckungsantrag des Klägers am 23.9.2009 ihrer fälligen Kostenzahlungsverpflichtung in Höhe von 408,45 € nicht nachkam. Eine Zahlungsfrist von über 6 Wochen ist auch einer öffentlichen Einrichtung nicht zuzubilligen. Auf den Aufforderungsbeschluss des Gerichts vom 28.9.2009 erfolgt die Erledigung des Verfahrens durch Zahlung der Vollstreckungsschuldnerin am 15.10.2009, also nach über 2 Monaten. Da der Vollstreckungsantrag im Zeitpunkt seiner Stellung und erst recht im Zeitpunkt der Verfahrenserledigung begründet war, sind die Kosten der Vollstreckungsschuldnerin aufzuerlegen.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 52, 53 Abs. 3, GKG.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde möglich, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Marburger Straße 4**  
**35390 Gießen**

schriftlich oder zur Verhandlungsniederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem sich das Verfahren erledigt hat, zulässig. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgeschichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

**Dr. Lorenz**

.....

ausgefertigt: 08. Dez. 2009



*[Handwritten signature]*  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle